STATUTEN

DER

GENOSSENSCHAFT BURGERHAUS LOWEN GRENCHEN

STATUTEN

DER

GENOSSENSCHAFT BÜRGERHAUS LÖWEN

GRENCHEN

I. Firma, Sitz und Zweck.

§ 1.

Unter der Firma «Genossenschaft Bürgerhaus Löwen» besteht seit dem 21. Mai 1918 auf unbestimmte Zeit mit Sitz in Grenchen eine Genossenschaft.

§ 2.

Zweck der Genossenschaft ist der Ankauf und die Verwaltung einer geeigneten Liegenschaft, um den Gesinnungsfreunden liberaler Richtung ein Gesellschaftshaus zu sichern und zu erhalten.

II. Finanzielle Mittel.

§ 3.

Die Genossenschaft wird sich folgender Finanzquellen bedienen:

- a) Beiträge (Anteilscheine der Mitglieder von mindestens Fr.50.-).
- b) Aufnahme von Darlehen.
- c) Schenkungen seitens Gesinnungsfreunden.

§ 4.

Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III. Organisation.

§ 5.

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 1. Die Generalversammlung,
- 2. a) die Verwaltung,
 - b) der Verwaltungsausschuss (Art. 897 OR),
- 3. die Kontrollstelle.

Die Generalversammlung.

§ 6.

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich innert Vierteljahresfrist nach Abschluss der Jahresrechnung zusammen. Eine ausserordentliche Genossenschafter-Versammlung kann jederzeit nach OR 881 einberufen werden.

§ 7.

Die Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Die Einladung hat wenigstens fünf Tage vor dem Zeitpunkt des Zusammentrittes zu erfolgen und geschieht entweder brieflich oder durch Inserat in den offiziellen Publikationsorganen, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Ueber andere Gegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Genossenschafter anwesend und mit einer sofortigen Erledigung einverstanden sind.

§ 8.

Der Präsident der Verwaltung leitet die Versammlung und im Verhinderungsfalle der Vizepräsident.

Der Aktuar und im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied der Verwaltung führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das nach Genehmigung vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist nur durch einen andern Genossenschafter zulässig. Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten. Sofern eine juristische Person die Mitgliedschaft erworben hat, so muss ihr Vertreter von politisch liberaler Gesinnung sein, ansonst durch Beschluss der Generalversammlung der Vertreter zurückgewiesen werden kann.

Die Genossenschaftsbeschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit in Wahlen entscheidet das Los. Die leeren und ungültigen Stimmen zählen nicht.

Sofern es sich um eine Statutenänderung handelt, so ist die 2 /3-Mehrheit der vertretenen Genossenschafterstimmen erforderlich. Zum Beschlusse über die Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von mindestens 3 /4 sämtlicher Genossenschafterstimmen notwendig. Ist eine einberufene Generalversammlung beschlussunfähig, so kann in der folgenden Generalversammlung bei Vertretung der Hälfte der Genossenschafterstimmen mit 2 /3-Mehrheit Beschluss gefasst werden.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht die Hälfte der Genossenschafterstimmen geheime Abstimmung verlangt. Aufträge, die nicht auf der Traktandenliste der Generalversammlung stehen, können nur konsultativ behandelt werden.

§ 10.

Der Generalversammlung fallen folgende Obliegenheiten zu:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an die Verwaltung und die Rechnungskommission.
- b) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes unter Vorbehalt von Art. 860 OR.
- c) Wahl der Verwaltung, des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Aktuars und Kassiers und eventuell eines Verwalters.
- d) Wahl der Kontrollstelle.

- e) Erledigung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Verwaltung, gemäss § 15.
- f) Beschlussfassung über Ankauf und Verkauf von Liegenschaften sowie Eingehung von Darlehen.
- g) Beschlussfassung über Vornahme von Reparaturen und Umbauten an Gebäuden im Betrage von über Fr. 1000. sowie über Neubauten.

Die Verwaltung.

δ 11.

Die Verwaltung besteht aus 5-11 Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 1-7 Beisitzern.

Die Verwaltung wird jeweilen an der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 12.

Die Verwaltung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, so auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von wenigstens der Hälfte der Verwaltungsmitglieder.

§ 13.

Die Verwaltung wird durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Aktuar rechtzeitig, mündlich oder schriftlich, eingeladen.

§ 14.

Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Aktuar hat über die Beschlüsse ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung durch den Vorsitzenden und Aktuar zu unterzeichnen ist.

§ 15.

Die Verwaltung hat alle Geschäfte zu besorgen, soweit sie nicht einem andern Organ zugewiesen sind. Sie wählt den geschäftsleitenden Ausschuss.

Die Verwaltung beschliesst über Neuaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Beschwerderechtes an die Generalversammlung innert zehn Tagen seit Notifikation des Beschlusses. Die Verwaltung hat die Genossenschaft nach aussen zu vertreten, und die Zeichnung erfolgt durch den Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier und Aktuar, je zu zweien kollektiv.

Die Rechnungskommission.

§ 16.

Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, welche aus der Mitte der Genossenschafter durch die ordentliche Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Von den beiden Revisoren ist nur einer wiederwählbar. Erfolgt kein freiwilliger Rücktritt, so wird der abzutretende Revisor durch das Los bestimmt.

δ 17.

Die Revisoren haben die Rechnung genau zu kontrollieren und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen.

IV. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Genossenschafter.

§ 18.

Die Genossenschaft besteht aus Mitgliedern beiderlei Geschlechts, welche in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

§ 19.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person mit politisch-liberaler Gesinnung sowie auch eine juristische Person, durch Uebernahme von wenigstens einem Anteilschein, sein.

Die Anteilscheine werden in der Höhe von Fr. 50. – und in fortlaufender Numerierung herausgegeben.

Die Mitgliedschaftsurkunde, in welcher die Mitgliedschaft, Anzahl und Nummern der Anteilscheine zu bescheinigen sind, wird erst nach völliger Einzahlung des gezeichneten Betrages an den Genossenschafter ausgehändigt. Hat ein Mitglied eine Mehrzahl von Anteilscheinrechten erworben, so wird ihm je nach seinem Verlangen für alle seine Anteilscheine nur eine einzige Urkunde oder für jeden einzelnen Anteilschein eine besondere Urkunde ausgestellt.

§ 20.

Die Mitgliedschaft als solche ist nicht übertragbar.

Die Uebertragung der blossen Anteilscheinrechte ist nur an einen andern Genossenschafter gestattet. Ferner kann die Verwaltung im Falle des Todes eines Genossenschafters, bzw. der Auflösung einer juristischen Person, welche Mitglied der Genossenschaft war, die Uebertragung an einen oder mehrere Rechtsnachfolger bewilligen, sofern diese zugleich ein Aufnahmegesuch innert sechs Monaten an die Genossenschafter stellen. Sofern diesfalls die Verwaltung die Uebertragung nicht bewilligt, so haben die Rechtsnachfolger Anspruch auf 75 % des Liquidationswertes.

§ 21.

Die Mitgliedschaft erlischt infolge Tod, bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt, Ausschluss oder Konkurs, bzw. Auspfändung eines Genossenschafters.

Ein Austritt kann durch eingeschriebenen Brief an die Verwaltung auf Ende einer Rechnungsperiode, mit vorausgehender dreimonatlicher Kündigung, erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen der Genossenschaft absichtlich schädigt, die politischliberale Gesinnung aufgibt oder die gezeichneten Anteilscheine nicht liberiert.

§ 22.

Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft infolge Austritt, Ausschluss oder Konkurs, bzw. Auspfändung eines Genossenschafters, erfolgt für das Anteilscheinrecht eine Abfindung,

welche dem kapitalisierten Rechte der Durchschnittsdividende der letzten zehn Jahre entspricht, jedoch maximal 50 % des Liquidationswertes ausmacht. Der Liquidationswert berechnet sich nach der letzten Bilanz.

V. Das Rechnungswesen.

δ 23.

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen, welche den Genossenschaftern während den letzten zehn Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsichtnahme aufliegt.

δ 24.

Die Generalversammlung bestimmt unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen die Verwendung des Reingewinnes und die Art der Deckung eines Defizites.

Von dem Reingewinn sind im Minimum 20 % zur Anlage und Aeufnung eines Bau- und Reservefonds zu verwenden. Der verbleibende Reingewinn gelangt zur Auszahlung an die Genossenschafter im Verhältnis der Anteilscheine; vorbehalten bleibt Art. 860 OR.

§ 25.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände im Inventar sind die Gebäulichkeiten und Mobilien vom Ankaufs-, bzw. Erstellungspreise, vermindert um 20 %, einzustellen, wobei ferner auf Gebäulichkeiten eine jährliche Amortisation von 1-2 % und auf Mobilien von 5 % vorzunehmen ist.

VI. Auflösung und Liquidation.

§ 26.

Die Genossenschaft kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden (§ 9 der Statuten).

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, hat die Verwaltung die Liquidation durchzuführen, wobei immerhin die Kompetenzen der Generalversammlung bestehen bleiben.

Das sich erzeigende Reinvermögen wird unter die Genossenschafter im Verhältnis ihrer Anteilscheine verteilt.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 27.

Die Genossenschaft ist im Handelsregister einzutragen. Als offizielle Publikationsorgane gelten:

Das Schweizerische Handelsamtsblatt und der Anzeiger für das Oberamt Solothurn-Lebern.

Vorstehende Statuten sind in der Generalversammlung vom 2. Dezember 1944 beschlossen worden.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Adolf Schild. Robert Lerch.